0711-92547-0

0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) Fax: Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

24. August 2017

## Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit für das 1. Kalenderhalbjahr 2017 gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben (AMVerwendV)

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter.

Ihre Meldedaten wurden in der amtlichen Antibiotikadatenbank gespeichert. Halbjährlich wird daraus die betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Aus allen in Deutschland vorliegenden betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden zwei Kennzahlen (Kennzahl 1, Kennzahl 2) ermittelt. Nach Abschluss der Halbjahresmeldungen erhalten Sie nun im Auftrag Ihres Land- oder Stadtkreises oder auf Ihren eigenen Wunsch hin die für jede Nutzungsart in Ihrem Betrieb errechnete Therapiehäufigkeit - getrennt nach Registriernummer.

Die bundesweit ermittelten Kennzahlen werden bis Ende September 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de Suchbegriffe "Kennzahlen" und "Arzneimittelgesetz" eingeben).

Bitte vergleichen Sie dann Ihre eigenen betrieblichen Therapiehäufigkeiten mit den bundesweiten Kennzahlen. Tragen Sie dazu die bundesweiten Kennzahlen für jede Nutzungsart in die unten stehende Tabelle ein. Prüfen Sie innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung (30.09.2017) der bundesweiten Kennzahlen also spätestens bis 30.11.2017, ob Ihre eigene betriebliche Therapiehäufigkeit über Kennzahl 1 oder 2 liegt. Tragen Sie das "Datum der Feststellung\*" ein. Fügen Sie die Nummer der entsprechenden Hinweise hinzu. Die notwendigen Maßnahmen je Nutzungsart können dann in die letzte Spalte der Tabelle eingetragen werden. Leiten Sie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ein. Die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere muss jederzeit sichergestellt sein.

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2017/1			Vergleich eigener	Feststellung am:
	Eigener Betrieb	Bundesweite Kennzahlen (rechtsverbindlich sind nur die		Betrieb mit den bundesweiten	
		` im Bundesanzeiger		Kennzahlen ->	
		veröffentlichten Kennzahlen)		Hinweisnummer hier	Datum:*
		Kennzahl 1	Kennzahl 2	eintragen	Maßnahmen**
Mastkälber	7,500*				
Mastrinder	0,001*				

Beispiele

Hinweis 1: Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unterhalb der Kennzahlen, Maßnahmen: keine\*\*

Hinweis 2: Die betriebliche Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 1, Maßnahmen: Sie müssen, in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt prüfen\*\*, welche Gründe zu der Überschreitung geführt haben können und wie der Einsatz von Antibiotika bei Ihren Tieren/in Ihrem Betrieb verringert werden kann.

Hinweis 3: Die betriebliche Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 2, Maßnahmen: Sie müssen innerhalb von vier Monaten nach Bekanntmachung (30.09.2017) der bundesweiten Kennzahlen also spätestens bis 30.01.2018 einen Maßnahmenplan\*\* auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung schriftlich festlegen. Demzufolge müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, um das Ziel des Maßnahmenplanes - die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - zu erreichen. Dauert die Umsetzung der Maßnahmen länger als 6 Monate, muss zusätzlich ein Zeitplan eingereicht werden. Der Maßnahmenplan (ggf. mit Zeitplan) ist der zuständigen Behörde (Veterinäramt) spätestens bis zum Ende der viermonatigen Frist unaufgefordert zuzusenden. Die zuständige Behörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

Hinweis 4: Es wurde keine Therapiehäufigkeit ausgewiesen, obwohl Mitteilungen nach § 58 a und b AMG oder Antibiotikaanwendungen für Ihren Betrieb gemeldet sind, Maßnahmen: Daten prüfen\*\*. Bitte kontrollieren Sie die TAM-Vorgänge in der Antibiotikadatenbank, möglicherweise gibt es Fehler zwischen den einzelnen Meldearten (Bsp.: Antibiotika-Verwendung gemeldet, aber kein Tierbestand und/ oder Bestandsveränderungen in dieser Nutzungsart angegeben). Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Veterinäramt oder an den LKV. Bitte bewahren Sie dieses Dokument bei Ihren betrieblichen Unterlagen auf, Sie können damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 58 d (1) 2 AMG erfüllen, sofern Sie die Eintragungen vervollständigen (bundesweite Kennzahlen, Hinweise, Maßnahmen, Datum der Feststellung).

→ Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite



0711-92547-0

0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) Fax: Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

## Ausfüllhinweise für die Tabelle auf der Vorderseite dieses Dokumentes:

Nachfolgend finden Sie eine beispielhaft ausgefüllte Tabelle, um darzustellen, wie Sie die umseitige Tabelle ausfüllen können, um eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen in Ihrem Betrieb zu erhalten. Sofern die Tabelle alle Angaben enthält, können Sie damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 58 d (1) 2 AMG erfüllen. Bitte beachten Sie, dass alle Zahlen und Daten in der folgenden Tabelle frei erfunden sind und nur Beispiele darstellen!

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2017/1			Vergleich eigener	Feststellung am:
	Eigener Betrieb	Bundesweite Kennzahlen (rechtsverbindlich sind nur die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kennzahlen)		Betrieb mit den bundesweiten Kennzahlen -> Hinweisnummer	Datum: 10.10.17
		Kennzahl 1	Kennzahl 2	hier eintragen	/ Maßnahmen**
Mastkälber	7,500	0,000	5,05P	HIN WEIS 3	Mas no hu en place
Mastrinder	0,001	0.000	0.015	HIN WEIS 2	mit Ties arthurite
Mastferkel	3,752	4.793	26, 191	HIN WEIS1	KEINE
Mastschweine		1,199	9,491	HIN WEIS 4	Do ten prister
Masthühner	27,000	19,558	35,032	HINWEIS 2	mit Tix on think
Mastputen	72,000	23,030	47,486	HIN WELS 3	Marchuensley

## Hinweise zu Mitteilungspflichten sowie Hinweise zur Behebung oder Vermeidung von Fehlern in den Daten der Antibiotika-Datenbank:

- Ohne die Erfassung der Nutzungsart für den eigenen Betrieb können alle anderen Mitteilungen zum Arzneimittelgesetz nicht erfolgen, immer vorausgesetzt, dass der Betrieb aufgrund seiner Tierzahlen mitteilungspflichtig ist. Das Gültigkeitsdatum (Beginn der Nutzungsart) spielt eine wichtige Rolle: muss der Betrieb z. B. ab dem Kalenderhalbjahr 2017/I melden, sollte der Gültigkeitsbeginn 1.1.2017 für diese Nutzungsart eingegeben werden.
- Will der Tierhalter die Mitteilungspflichten einem Dritten übertragen, muss er auch unbedingt auf den Gültigkeitsbeginn achten, da sonst z.B. QS nicht für 2017/I melden kann, wenn die Gültigkeit erst am 1.7.2017 beginnt.
- TAM-Vorgänge sollten in HIT (Online-Melder) regelmäßig überprüft werden. Dazu muss der Menüpunkt Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge aufgerufen und die entsprechende Nutzungsart ausgewählt werden. Bereinigen Sie die Fehler nach den entsprechenden Hinweisen, die HIT hier gibt.
- Wenn Eingaben zu Antibiotika-Verwendung im Betrieb in der Datenbank z.B. durch QS oder Tierarzt oder den Betrieb selbst- erfolgt sind, dann müssen auch Anfangsbestand und Bestandsveränderungen für das jeweilige Halbjahr und die Nutzungsart gemeldet werden. Sollten diese Daten ganz oder teilweise fehlen oder fehlerhaft sein, kann es zu sehr hohen betrieblichen Therapiehäufigkeiten kommen. Auch kann es möglich sein, dass die betriebliche Therapiehäufigkeit von der Datenbank nicht berechnet werden kann.
- Wurde bei der Erfassung der Antibiotika-Verwendung "Abgabe" erfasst, muss der Tierhalter die "Mitteilung gegenüber der Behörde", dass die Behandlungsanweisungen des genannten Tierarztes befolgt wurden, entweder direkt an die Behörde oder an den LKV (ggf. Erfassung kostenpflichtig) senden. Diese Mitteilungen sind immer nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bis zum 14ten des Folgemonates abzugeben.
- Bei einer Hofübergabe setzen Sie sich bitte mit dem LKV in Verbindung, damit Sie Empfehlungen erhalten, wie die Daten in der Antibiotikadatenbank gemeldet werden müssen. Es muss verhindert werden, dass durch die Hofübergabe Datenfehler entstehen.